

KVB 80684 München

«NAME1»

«NAME2»

«NAME3»

«NAME4»

«STRASSE»

«PLZ» «ORT»

CoC Abrechnung

Telefon: 01805 / 909290 - 10*

Fax: 01805 / 909290 - 11*

**0,14 € pro Minute für Anrufe aus dem deutschen Festnetz,
aus dem Mobilfunknetz max. 0,42 € pro Minute*

■ Abrechnung - Ausgabe 1/2011 vom 05.01.2011

- **Neue Gebührenordnungspositionen 11430 und 11431 von Pathologen berechnungsfähig**
- **Zuschlag 32859 zu der Gebührenordnungsposition 32820 bei Nachweis mittels NAT berechnungsfähig**

«ANREDE_VERW_1»

«ANREDE_VERW_2»

zum 1. Januar 2011 wurde in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab der Abschnitt 11.4 in das Kapitel 11 - Humangenetische Gebührenordnungspositionen aufgenommen. Fachärzte für Pathologie und Fachärzte für Neuropathologie können aus diesem neuen Abschnitt die Gebührenordnungspositionen 11430 und 11431 (molekulargenetische Untersuchungen bei Vorliegen von Tumormaterial bei Lynch-Syndrom (HNPCC)) berechnen. Die beiden Gebührenordnungspositionen wurden in die Präambel Nr. 9 und Nr. 11 des Kapitels 19 aufgenommen.

Voraussetzung für die Berechnung ist - bis zur Inkraftsetzung der Qualitätssicherungsvereinbarung Molekulargenetik - die fakultative Weiterbildung "Molekularpathologie" bzw. die Weiterbildung zum Facharzt für Pathologie oder Facharzt für Neuropathologie nach der Musterweiterbildungsordnung 2003.

Bei Nachweis mittels Nukleinsäureamplifikationstechniken (NAT) kann der Zuschlag 32859 zu der Gebührenordnungsposition 32820 nun auch von Pathologen berechnet



werden. Die Gebührenordnungsposition 32859 wurde ab 1. Januar 2011 in die Präambel Nr. 4 des Kapitels 19 aufgenommen.

Weitere Informationen:

- Beschluss zur Aufnahme des Abschnitts 11.4 in den EBM im Deutschen Ärzteblatt, Heft 43 vom 29. Oktober 2010
- Beschluss zur Änderung der Präambel des Kapitels 19 im Deutschen Ärzteblatt, Heft 51-52 vom 27. Dezember 2010
- KVB INFOS 12/2010, Seite 180

Freundliche Grüße

Ihre Kassenärztliche Vereinigung Bayerns